



Alternativantrag

der Fraktionen von **CDU, SPD, Bündnis 90/Grüne, FDP** und die **Abgeordneten des SSW**

zu „Altersgrenze für die Zahlung von Krankengeld bei Erkrankung des Kindes anheben“ (Drs. 19/1988)

Vereinbarkeit von Familie und Beruf stärken - Neuregelung des Krankengeldes bei Erkrankung des Kindes

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird gebeten, auf Bundesebene darauf hinzuwirken, dass Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) in Bezug auf seine Regelungen zum Erhalt des Krankengeldes bei Erkrankung des Kindes, unter Beachtung folgender Kriterien zu novellieren:

1. Die in § 45 Absatz 1 des Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) enthaltene Altersgrenze von Vollendung des 12. Lebensjahres, soll zukünftig auf die Vollendung des 14. Lebensjahres angehoben werden.
2. Zudem sprechen wir uns für eine Evaluation der Inanspruchnahme von Krankengeld nach § 45 Absatz 2 aus. Aus dieser sollte insbesondere hervorgehen, wie oft das Kinderkrankengeld pro Kind beantragt und genehmigt wurde und wie oft die Höchstgrenze nach § 45 Absatz 2 überschritten wurde.
3. Ferner soll geprüft werden, wie es bei GKV-versicherten Elternteilen mit einem Kind im Haushalt ermöglicht werden kann, einen grundsätzlichen Anspruch auf Kinderkrankengeld zu erhalten, unabhängig vom Versichertenstatus des Kindes.

Die hier angestrebten Änderungen verfolgen das Ziel, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter zu stärken und langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen sind bestehende tatsächliche wie rechtliche Hürden zu senken. Der

Beantragungsaufwand für ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen soll durch digitale Prozesse deutlich vereinfacht und entbürokratisiert werden.

Katja Rathje-Hoffmann
und Fraktion

Bernd Heinemann
und Fraktion

Marret Bohn
und Fraktion

Dennys Bornhöft
und Fraktion

Jette Waldinger-Thiering
und der Abgeordneten des SSW